

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1946)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Feldmann, Markus / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1946

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt** bis 31. Mai 1946
Regierungsrat Dr. **Markus Feldmann** ab 1. Juni 1946
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet** bis 31. Mai 1946
Regierungsrat **H. Stähli** ab 1. Juni 1946

I. Allgemeines

Leitung der Direktion

Auf den 31. Mai 1946 trat Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt von seinem Amt als Direktor des Kirchenwesens des Kantons Bern, das er während 19 Jahren innehatte, zurück. Bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Kirchendirektion für das Jahr 1945 im Grossen Rat widmete der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission dem scheidenden Regierungsmitglied anerkennende Worte des Dankes für seine segensreiche Amtstätigkeit. Diesem Dank schlossen sich die Kirchendirektion und mit ihr Volk und Behörden uneingeschränkt an. Aus der langjährigen vorzüglichen Wirksamkeit von Regierungsrat Dr. Dürrenmatt als Kirchendirektor sind namentlich zu erwähnen seine erfolgreichen Bemühungen für Schaffung neuer Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen, Vorbereitung und Durchführung der Neuordnung des Kirchensteuerwesens und die spätere Anpassung des bezüglichen Dekretes an das Steuergesetz vom 29. Oktober 1944. Den Abschluss seiner gesetzgeberischen Tätigkeit bildete das sorgfältig vorbereitete und mit besonderer Sachkenntnis ausgearbeitete Kirchengesetz vom 6. Mai 1945, das im letzten Verwaltungsbericht der Kirchendirektion eingehend besprochen und gewürdigt wurde. Der Tradition seines Amtsvorgängers

Regierungsrat Burren folgend, erblickte auch Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt in den Bestrebungen zur Förderung des kirchlichen Lebens und Wahrung des konfessionellen Friedens seine vornehmste Aufgabe.

Mit Wirkung ab 1. Juni 1946 ging die Leitung der Direktion des Kirchenwesens an Regierungsrat Dr. Markus Feldmann über.

Verhandlungen der Direktion

Die Geschäftsführung der Kirchendirektion im allgemeinen erstreckte sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die ordentlichen Verwaltungsarbeiten und die Vorbereitung der in die Kompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates fallenden Geschäfte. Im weiteren sind zu erwähnen schriftliche und mündliche Auskunfterteilung in Organisations- und Verwaltungsfragen, Einholung von Mitberichten anderer Direktionen des Regierungsrates, Verhandlungen mit den Organen der Landeskirchen, soweit diesen im Sinne von Art. 3 des Kirchengesetzes ein Antrags- und Vorberatungsrecht zusteht.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen

Im Bestand der Kirchgemeinden ist folgende Änderung zu verzeichnen: Durch Dekret vom 9. April 1946 ist der südöstliche Teil der bisherigen Nydegg-Kirch-

gemeinde Bern von dieser losgetrennt und im Verband der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbstständigen Kirchgemeinde erhoben worden unter der Bezeichnung: Petrus-Kirchgemeinde Bern. Die neue Kirchgemeinde hat sich in gesetzlicher Weise organisiert, und auf den 1. Januar 1947 hat sie ihre Tätigkeit aufgenommen. Eine der drei Pfarrstellen der Nydegg-Kirchgemeinde ging an die Petrus-Kirchgemeinde über, und eine weitere Pfarrstelle wurde für die letztere Kirchgemeinde durch das vorerwähnte Dekret neu geschaffen.

Unerledigt ist immer noch das seit Jahren hängige Begehren der Kirchgemeinde Bümpliz um Anschluss an die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern. Immerhin hat diese für die besondere Lage der Kirchgemeinde Bümpliz in der Weise Verständnis gezeigt durch einen vor kurzem gefassten Beschluss, wonach der letztern für die Jahre 1947 und 1948 eine finanzielle Zuwendung von je Fr. 15,000 gemacht werden soll. Mit dieser begrüßenswerten Stellungnahme wird die Anschlussfrage doch einigermaßen präjudiziert. Die weiteren Verhandlungen werden zweifellos in absehbarer Zeit zu einer endgültigen Lösung führen.

Neue Pfarrstellen wurden neben der bereits erwähnten Pfarrstelle für die Petrus-Kirchgemeinde Bern durch Dekret vom 9. April 1946 errichtet in den Kirchgemeinden Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil. Bei Saanen handelte es sich um Umwandlung der Bezirkshelferstelle in eine zweite Pfarrstelle, mit Sitz in Gstaad; in Belp und Huttwil wurden die bestehenden Hilfsgeistlichenstellen in volle Pfarrämter umgewandelt. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neu geschaffenen Pfarrstellen die gesetzlichen Leistungen: Barbesoldung, Wohnungs- und Holzentschädigung entsprechend den jeweiligen geltenden Vorschriften.

Die Umwandlung der bisherigen Bezirkshelferstelle von Saanen-Obersimmental in eine zweite Pfarrstelle für die Kirchgemeinde Saanen bedingte folgende Neuordnung: Mit Wirkung ab 1. Oktober 1946 wurden die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Obersimmental dem Bezirkshelfer von Thun, mit Sitz in Spiez, die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Saanen dem Pfarrverweser von Abländschen zugeteilt.

Neue Hilfspfarrämter (Hilfsgeistlichenstellen) hat der Regierungsrat bewilligt für die Kirchgemeinden Lauterbrunnen, Hilterfingen, Bürglen und Delsberg. Der Synodalrat würdigt in seinem Tätigkeitsbericht für 1945/46 dankbar die Schaffung dieser neuen Stellen mit folgenden Worten: «Mögen sich alle Beteiligten, vor allem auch die Inhaber der betreffenden Stellen, stets der Verantwortung bewusst sein, welche eine solche Stelle mit sich bringt, damit sie wahrhaft diene zum Aufbau der Kirche und zum Wohle unseres Volkes.»

Die Verwaltungsberichte der Kirchendirektion verzeichnen seit Jahren regelmässig die Schaffung neuer Pfarrstellen und Hilfsgeistlichenstellen. Das Bedürfnis grösserer Kirchgemeinden nach vermehrter pfarramtlicher und seelsorgerlicher Betreuung dauert indessen unvermindert an, wie aus einer neuen begründeten Eingabe des Synodalrates an die Kirchendirektion vom 11. Juli 1946 deutlich hervorgeht. Eine Zusammenstellung über die in dieser Eingabe und in direkten Begehren von Kirchgemeinden angemeldeten Ansprüche

auf neue Stellen ergibt auf Ende 1946 zahlenmässig folgendes Bild:

Pfarrstellen	17 Begehren
Hilfsgeistlichenstellen 14	»

Es kommen hinzu 3 Begehren von römisch-katholischen Kirchgemeinden um Errichtung von Hilfsgeistlichenstellen.

Diese Begehren sind allerdings nicht durchwegs spruchreif, vielmehr sind in mehreren Fällen noch weitere Verhandlungen und Abklärungen erforderlich. Es ist einleuchtend, dass den Kirchgemeinden, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden sollen, die notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Einsicht haben sich denn auch Regierungsrat und Grosser Rat bisher nicht verschlossen. Es darf der Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass diese wohlwollende Einstellung gegenüber den Bedürfnissen und Anliegen der Kirche andauern werde.

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen, Bezirkshelferstellen und Hilfsgeistlichenstellen auf Ende 1946:

	Zahl der Kirchgemeinden		
Reformierte Kirche	204 ¹⁾		
Römisch-katholische Kirche	89 ¹⁾		
Christkatholische Kirche	4		
	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	255 ²⁾	8	17
Römisch-katholische Kirche	89	—	13
Christkatholische Kirche . .	4	—	2

Kirchgemeindereglemente

In Art. 79 des Kirchengesetzes wird bestimmt, dass die Kirchgemeinden ihre Reglemente innert einer Frist von drei Jahren dem Gesetz anzupassen und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorzulegen haben. Um den Kirchgemeinden diese Arbeit zu erleichtern, hat die Kirchendirektion ein neues Normal-Reglement mit zudienenden Erläuterungen ausgearbeitet. Die Erläuterungen enthalten Hinweise auf die Möglichkeit allfälliger Abweichungen oder Erweiterungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Den Erläuterungen sind im Anhang Musterbeispiele für Publikationen bei Pfarrwahlen beigelegt. Normal-Reglement und Erläuterungen wurden den Kirchgemeinderäten in je einem Exemplar beigelegt. Einige Kirchgemeinden haben ihre revidierten Reglemente bereits zur Genehmigung eingesandt.

Nachdem durch das neue Kirchengesetz das kirchliche Stimmrecht der Frauen allgemein eingeführt wurde, kann die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, dass bereits da und dort den Frauen durch das Reglement eine Vertretung im Kirchgemeinderat eingeräumt wird.

¹⁾ Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind in diesen Zahlen inbegriffen.

²⁾ In dieser Zahl ist inbegriffen die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen.

Kirchliche Bautätigkeit

Der Geschäftsbericht des Synodalarates für 1945/46 befasst sich einlässlich mit den durch die ungünstigen Zeitverhältnisse bedingten Schwierigkeiten, die sich verschiedenen Kirchgemeinden bei der beabsichtigten Ausführung von dringlichen kirchlichen Bauten entgegenstellen. Trotzdem konnte die deutschreformierte Kirchgemeinde Dachsfelden mit dem Bau ihres langersehten Pfarrhauses mit Predigtsaal endlich beginnen, ebenso die Kirchgemeinde Köniz mit dem Pfarrhaus und der Kirche in Wabern. In Bern ist die für die neue Petrus-Kirchgemeinde bestimmte Kirche ebenfalls im Entstehen begriffen.

Von einem schweren Unglück wurde die Kirchgemeinde Wasen betroffen, deren erst vor einigen Jahren renoviertes Gotteshaus am 27. Oktober 1946 durch Brand zerstört worden ist. Ein vom Synodalarat erlassener Hilferuf an die Kirchgemeinden und Pfarrämter lässt erwarten, dass christliche Nächstenliebe den Wiederaufbau der Kirche ermöglichen helfen wird.

Kirchensteuerwesen

Nachdem das Dekret über die Kirchensteuern den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 durch ein Ergänzungsdekret vom 25. Januar 1945 angepasst wurde, musste auch die Vollziehungsverordnung vom 18. Juni 1940 einer Revision unterzogen werden. Die neue vom Regierungsrat am 8. Februar 1946 erlassene Vollziehungsverordnung ordnet das Veranlagungs- und Bezugsverfahren und die Ausnahmen von der Kirchensteuerpflicht in Anlehnung an die Vorschriften des Steuergesetzes.

In § 28^{bis} des Ergänzungsdekretes vom 25. Januar 1945 wird das Verfahren des Kirchensteuerbezuges geordnet in den Fällen, wo in einem bestimmten Gebiet mehrere Kirchgemeinden der gleichen Landeskirche bestehen. Diese Fälle betreffen namentlich deutschreformierte Kirchgemeinden im Jura, die sich auf das Gebiet mehrerer französischsprachiger Kirchgemeinden erstrecken. Ist zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eine Verständigung über die Teilung der Kirchensteuer nicht möglich, so entscheidet nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde der Regierungsrat. Gestützt auf diese Vorschrift und § 8 der Vollziehungsverordnung, der das Verfahren in diesen Fällen näher umschreibt, hat der Regierungsrat in einem Streitfall zwischen der französisch-reformierten Kirchgemeinde Tramelan und der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Dachsfelden unterm 10. Mai 1946 einen den Verhältnissen angemessenen Entscheid getroffen.

Die Kirchendirektion ihrerseits hat sich öfters mit Anfragen in Kirchensteuerangelegenheiten zu befassen. Die Auskunfterteilung erfolgt gewöhnlich in Verbindung mit der kantonalen Rekurskommission und unter Vorbehalt des Entscheides der zuständigen Rekursinstanzen.

* * *

Nach Art. 23, Ziff. 9, StG. sind die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung

gesetzlicher Aufgaben unterstützen für das Einkommen und Vermögen, das ausschliesslich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zwecke unmittelbar dient, von den Steuern befreit. Die Bezeichnung der Körperschaften und Anstalten, welche die Landeskirchen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen, steht gemäss § 6, Ziff. 5, der VO vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht dem Regierungsrat zu.

Auf Grund dieser Vorschriften hat der Regierungsrat nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden durch zwei Beschlüsse vom 29. Januar und 13. November 1946 einer Anzahl kirchlicher Körperschaften, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, Steuerfreiheit zuerkannt, gleichzeitig aber festgestellt, dass auf verschiedene andere religiöse Vereinigungen diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

Besoldungswesen

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Besoldungsrevision waren auch die Besoldungen der Geistlichen der drei bernischen Landeskirchen durch ein besonderes Dekret neu zu ordnen. Das Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen basiert auf den grundlegenden Bestimmungen von Art. 54, Abs. 1, des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945, wonach die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden und Anstalten und die Bezirkshelfer vom Staat eine Barbesoldung und Naturalbezüge (Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz) oder die entsprechenden Geldleistungen beziehen. Das Dekret regelt auch die Besoldungsverhältnisse der Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen und Vikare. Neu ist u. a. die Bestimmung von § 15 des Dekretes, nach welcher der Staat für die vor einigen Jahren von der Kirchensynode geschaffenen «Gemeindevikariate» der kirchlichen Zentralkasse angemessene Besoldungsbeiträge zuwenden kann. Soweit zutreffend, finden die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungsdekretes (Dekret über die Besoldungen der Beamtenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung) auf die Geistlichen ebenfalls Anwendung.

Auf Grund der Bestimmungen über die Neuordnung der Besoldungen hat der Regierungsrat seither verschiedene Ausführungsbeschlüsse gefasst. Mit der Besoldungsrevision 1946/47 erhöhen sich automatisch erneut die staatlichen Leistungen für die drei Landeskirchen. Wir verweisen auf die Zusammenstellung im Verwaltungsbericht für 1945 über die Entwicklung der Ausgaben des Staates für die Verwaltung des Kirchenwesens seit dem Jahr 1901. Im Jahr 1946 beliefen sich diese Ausgaben, die in der Hauptsache auf die Besoldungen der Geistlichen entfallen, auf insgesamt Fr. 3,142,835. Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Verwaltungskosten der Direktion.	Fr. 6,965.95
Evangelisch-reformierte Kirche.	» 2,494,611.— ¹⁾
Römisch-katholische Kirche	» 595,090.70 ¹⁾
Christkatholische Kirche	» 46,167.35 ¹⁾
Totalausgaben im Jahr 1946	Fr. 3,142,835.—

¹⁾ Ohne Teuerungszulagen, die einem besondern Kredit der Finanzdirektion belastet werden.

II. Gesetzgebung

Der Grosse Rat hat die in Abschnitt I hievor erwähnten Erlasse beraten und angenommen, nämlich:

1. Das Dekret vom 9. April 1946 betreffend Bildung und Umschreibung der Petrus-Kirchgemeinde Bern.
2. Das Dekret vom 9. April 1946 betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil.
3. Das Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

Der Regierungsrat hat erlassen:

- a) Die Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1946 zum Dekret über die Kirchensteuern.
- b) Die Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen.

Die Kirchendirektion hat in einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter und Kirchgemeinderäte vom 10. April 1946 die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung besprochen und erläutert.

III. Verwaltung

A. Reformierte Kirche

Kirchensynode und Synodalrat

Kirchensynode. Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode, welche jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die kirchlich stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen gewählt wird (Art. 63 Kirchengesetz). Auf je 4000 Seelen sowie auf einen Bruchteil von über 500 Seelen ist ein Mitglied zu wählen. Wählbar als Mitglied der Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, welche im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 19. Mai 1946 wurde die Zahl der Abgeordneten für jeden kirchlichen Wahlkreis neu festgesetzt.

Wegen Ablaufes der vierjährigen Amtsdauer wurde im Herbst 1946 die Neuwahl der Abgeordneten in die Kirchensynode durchgeführt. In den 64 Wahlkreisen waren insgesamt 190 Abgeordnete zu wählen. Erstmals sind auch zwei Frauen als Mitglieder der kantonalen Kirchensynode gewählt worden.

Die Kirchensynode ist im Berichtsjahr unter zwei Malen zusammengetreten. In der ausserordentlichen Sitzung vom 19. März 1946 hat sie in Ausführung des ihr in Art. 67 des Kirchengesetzes erteilten Auftrages zur Ordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten eine Kirchenverfassung beraten und einstimmig gutgeheissen. Über das Ergebnis der Beratungen wird auf das gedruckte Protokoll verwiesen. In der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten vom 13. Oktober 1946 wurde die Verfassung mit 11,700 gegen 274 Stimmen angenommen. Sie ist gemäss Beschluss des Synodalrates auf den Reformationssonntag, den 3. November 1946, in Kraft getreten.

Die ordentliche Sitzung der neugewählten Kirchensynode fand sodann am 3. Dezember 1946 statt. Die Synode befasste sich neben der Neuwahl ihres Bureaus und der Mitglieder des Synodalrates in der Hauptsache mit den üblichen Jahresgeschäften. Als neuer Präsident der Kirchensynode wurde der bisherige 1. Vizepräsident Prof. Dr. A. Debrunner in Bern gewählt und als Präsident des Synodalrates Pfarrer B. Zwicky in Herzogenbuchsee. Der Tätigkeitsbericht des Synodalrates 1945/46 wurde nach ausgiebiger Diskussion genehmigt, ebenso die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1945. Beraten und angenommen wurde ferner der Voranschlag dieser Kasse für 1947, der an Gesamteinnahmen Fr. 270,900, an Gesamtausgaben Fr. 278,050 vorsieht. Zu diesem Posten kommt noch ein von der Synode beschlossener Beitrag von Fr. 5000 an den Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein. Unter den Ausgaben figurieren folgende Beiträge an Kirchgemeinden:

Beiträge an Pfarrstellen.	Fr. 7,000
Beiträge an Hilfspfarrstellen.	» 10,100
Beiträge an Gemeindevikariate.	» 60,600
Religionsunterricht in den solothurnischen Gemeinden.	» 3,100
Pastoration in zerstreuten Gemeinden	» 5,000
Beitrag aus dem Hilfsfonds für schwerbelastete Gemeinden	» 5,000
Beiträge an Neubauten	» 40,000
Beiträge an Renovationen.	» 10,000

Total Fr. 140,800

Mit grosser Mehrheit wurde auch dem ausserordentlichen Voranschlag zugestimmt, nach welchem auch für 1947 dem Hilfswerk der reformierten Kirchen der Schweiz ein Beitrag von Fr. 275,000 zugewendet und in folgender Weise gedeckt werden soll:

Ertrag von verbindlichen Kollekten	Fr. 40,000
Beiträge der Kirchgemeinden.	» 235,000

Für die Ausarbeitung einer neuen Kirchenordnung wurde eine Kommission gewählt.

Dem Antrag des Synodalrates, die Weihnachtsammlung 1946 je zur Hälfte der bernischen Winterhilfe und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (kirchliche Auslandhilfe) zuzuwenden, stimmte die Kirchensynode zu.

Für weitere Angaben über die Verhandlungen der Kirchensynode wird auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Synodalrat. Geschäftsführung und sachliche Zuständigkeit des Synodalrates sind umrissen in der Staatsverfassung (Art. 84), im Kirchengesetz (Art. 3 und 65) und in der oben erwähnten Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern. Innerhalb des in diesen Erlassen festgelegten Rahmens bewegt sich der Aufgabenkreis des Synodalrates. In Art. 21 der Kirchenverfassung wird die nähere Umschreibung dieses Aufgabenkreises der noch zu erlassenden Kirchenordnung vorbehalten.

In der Einleitung zum «Bericht über die Verhandlungen des Synodalrates 1945/46» wird auf das am 1. Januar in Kraft getretene Kirchengesetz hingewiesen, ebenso auf die mehrerwähnte, auf diesem Gesetz beruhende Kirchenverfassung. Beide Erlasse bilden in der Tat bedeutungsvolle Marksteine in der bernischen

Kirchengeschichte. Der Synodalrat schreibt: «Viel mehr, als man auf den ersten Blick ahnt, enthalten Gesetz und Verfassung Aufgaben und Zielsetzungen für die nächsten Jahrzehnte. Wohl unserer Kirche, wenn die uns gegebenen Möglichkeiten nicht brachliegen, sondern ausgeschöpft werden!»

Die Kirchendirektion muss sich bei ihren Angaben über die vielgestaltige, umfang- und verantwortungsreiche Tätigkeit des Synodalrates übungsgemäss auf eine kurze zusammenfassende Darstellung einzelner Verhandlungsgegenstände beschränken. Im übrigen gibt der ausführliche Tätigkeitsbericht des Synodalrates erschöpfende Auskunft. Allgemein ist noch darauf hinzuweisen, dass die Bewältigung der grossen Geschäftslast des Synodalrates seine Mitglieder neben ihren hauptamtlichen Pflichten stark in Anspruch nimmt. In welchem Ausmass dies auch im abgelaufenen Berichtsjahr wieder der Fall war, lässt sich aus der Tatsache erkennen, dass der Synodalrat 40 Sitzungen, 21 halbtägige und 19 ganztägige, zu verzeichnen hat. Die Zahl der behandelten Geschäfte belief sich auf 866. Dass dementsprechend auch der Kirchenschreiber und seine Gehilfin ein vollgerütteltes Mass von Arbeit zu bewältigen haben, ist ohne weiteres verständlich.

Hochschulpfarramt. Den Bemühungen des Synodalrates ist es gelungen, das frühere Amt eines Studentenberaters in veränderter Form und Ausgestaltung wieder ins Leben zu rufen. Nach Aufstellung eines Reglementes und eines Pflichtenheftes für das Hochschulpfarramt wurde am 9. Mai 1946 der neu ernannte Studentenfarrer, Dr. Karl Neidhart, in einer schlichten Abendfeier in sein Amt eingesetzt.

Gemeindevikariate. Bei der aus der Praxis herausgewachsenen Entwicklung — Gemeindevikariat, Hilfspfarramt, volles Pfarramt — bildet das Gemeindevikariat die erste Stufe. Der Synodalrat stellt denn auch in seinem Tätigkeitsbericht erneut fest, dass es sich beim Gemeindevikariat grundsätzlich um ein Provisorium handelt. Demgemäss sind die Besoldungen der Gemeindevikare berechnet für kurzfristige Anfängerstellen, die auch der Vorbereitung auf das Pfarramt dienen. Immerhin haben einzelne Vikare bereits ihr drittes oder sogar ihr viertes Dienstjahr angetreten. Dieser Umstand und namentlich auch die Neuordnung der Besoldung des Staatspersonals veranlassten den Synodalrat, die Besoldungsfrage der Gemeindevikare einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Kirchensynode hat bei der Beratung des Voranschlages der kirchlichen Zentralkasse für 1947 einem Antrag des Synodalrates auf Erhöhung der Vikarbesoldungen zugestimmt. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, bietet Art. 15 des neuen Besoldungsdekretes für die Geistlichen dem Staat die Möglichkeit, der kirchlichen Zentralkasse an die Kosten für Gemeindevikariate einen angemessenen Beitrag zu leisten. Über die Festsetzung dieses Beitrages durch den Regierungsrat wird der Verwaltungsbericht der Kirchendirektion für 1947 nähere Angaben enthalten.

Kirchliche Sammlungen. Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Sammlungen hatten im Jahr 1946 folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag,
3. Februar 1946, je zur Hälfte für den

Bibelfonds und für die Renovation der Kirche von Leissigen.	Fr. 12,363
2. Die Kollekte vom 1. Passionssonntag, 10. März 1946, für die notleidenden Kirchen im Ausland.	» 11,805
3. Die Pfingstkollekte, bestimmt zu $\frac{2}{3}$ für die Hausmütterhilfe, zu $\frac{1}{3}$ für die Welschlandfürsorge	» 11,615
4. Die Bettagskollekte für die notleidenden Kirchen des Auslandes.	» 27,756
5. Die Kollekte vom Reformationssonntag: $\frac{13}{18}$ für den Kirchenbau in Möhlin, $\frac{5}{18}$ an reformierte Gemeinde Montana für Schuldentilgung. . . .	» 23,681
6. Die Weihnachtskollekte: $\frac{1}{2}$ für die Winterhilfe, $\frac{1}{2}$ für das evangelische Hilfswerk	» 20,220
Dazu das Ergebnis der besonderen Beiträge und Kollekten der Kirchgemeinden für die Schwesterkirchen des Auslandes von zusammen	» 187,485

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates

Soweit auf solche nicht an anderer Stelle schon hingewiesen worden ist, sind hier noch anzuführen:

1. Beschluss vom 19. März 1946, wonach an die Kosten der vom Synodalrat organisierten Rückwandererseelsorge für 1946 ein monatlicher Beitrag von Fr. 150 bewilligt wurde.
2. Beschluss vom 19. Februar 1946 betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle der reformierten Kirchgemeinde Spiez, mit Sitz in Einigen. Die Loskaufsumme wurde festgesetzt auf Fr. 45,000, zahlbar in zwei Raten von je Fr. 22,500 in den Jahren 1946 und 1947. Dieser Beschluss ist vom Grossen Rat am 25. Februar 1946 genehmigt worden.
3. Beschluss vom 30. April 1947, wonach der Amtssitz des Bezirkshelfers von Nidau bis auf weiteres nach Ins verlegt wurde, weil sich für den neuen Inhaber der Stelle in Nidau und der nächsten Umgebung keine geeignete Wohngelegenheit bot.
4. Beschluss vom 14. Mai 1946 betreffend Bestimmung der Aufsichtsbehörde über die Stiftung Pensionskasse der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern. Die Aufsicht über diese Stiftung wurde der Kirchendirektion übertragen.

Im weitem fasste der Regierungsrat verschiedene Beschlüsse betreffend Festsetzung von Wohnungs- und Holzentschädigungen, Anrechnung auswärtiger Dienstzeit, Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken usw.

Der **Schweizerische Evangelische Kirchenbund** hielt seine ordentliche Abgeordnetenversammlung am 17. und 18. Juni 1946 im Schloss Spiez ab. Der neue Kirchendirektor, Dr. M. Feldmann, entbot den Abgeordneten den Gruss des Regierungsrates und orientierte sie kurz über das neue bernische Kirchenrecht.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Predigtamtskandidaten 17
 - b) auswärtige Geistliche 2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
 - a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen . . . 6
 - b) infolge Versetzung in den Ruhestand 6
3. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 1
 - b) im Ruhestand 1
4. Beurlaubungen:
 - a) auf kürzere bestimmte Zeit 6
 - b) auf unbestimmte Zeit 1

Die Kirchendirektion hat 17 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 14 Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von 10 Pfarrverwesern und 15 Hilfsgeistlichen und Vikaren.

In 31 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren durch stille Wahl bestätigt worden.

B. Römisch-katholische Kirche

Bistum Basel; Diözesankonferenz. Am 9. Mai 1946 fanden sich im Tagsatzungssaal in Baden die Vertreter der dem Bistum Basel angeschlossenen Kantone zu einer Sitzung der Diözesankonferenz ein. Der Regierungsrat des Kantons Bern war vertreten durch seine Mitglieder Dr. H. Dürrenmatt, Direktor des Kirchenwesens, und Dr. H. Mouttet, Justizdirektor. Die Konferenz nahm in erster Linie Stellung zu einer Vorlage betreffend Neuberechnung der Diözesanunkosten auf Grund der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung von 1941 und fasste einstimmig folgenden Beschluss:

«Von der Neuberechnung der Anteile der Diözesanunkosten wird zuhanden der Diözesanstände zustimmend Kenntnis genommen.

Die Neuberechnung hat Geltung ab 1946 bis zu dem Jahre, in welchem die neuen Volkszählungsergebnisse bekannt werden.»

Im weitem nahm die Diözesankonferenz Kenntnis vom Bericht der Revisoren über die Rechnungen der Linder-, Rudolf- und Neveu-Legats. Als neues Mitglied der Revisionskommission wurde gewählt Regierungsrat Dr. Willy Stähelin (Thurgau).

Im Anschluss an die geschäftlichen Verhandlungen folgten Kurzreferate der Regierungsräte Dr. H. Dürrenmatt, Bern, Josef Rüttimann, Aarau/Muri, und Dr. Ernst Erny, Liestal, über die kirchenrechtlichen Verhältnisse in den Kantonen Bern, Aargau und Baselland. Regierungsrat Dr. Dürrenmatt gab in seinem Referat einen Überblick über die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im Kanton Bern unter der Herrschaft des Kirchengesetzes von 1874, die Notwendigkeit und den Werdegang des neuen Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens.

Wahl eines nichtresidierenden Domherrn. Als neuer nichtresidierender Domherr des Standes Bern an Stelle des am 22. September 1946 verstorbenen E. Chapuis wurde vom Bischof Pfarrer Gabriel Cuenin in Moutier (nun in Damvant) ernannt. Dem Regierungsrat wurde entsprechend den Bestimmungen des Bistumvertrages vom 26. März 1828 eine Sechserliste unterbreitet; er machte jedoch von dem ihm zustehenden Streichungsrecht keinen Gebrauch.

Die *römisch-katholische Kommission*, der nach Art. 84 der Staatsverfassung und Art. 71 des Kirchengesetzes das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen, soweit in den Bereich der Staatsbehörden fallend, zusteht, beantragte die Revision des Dekretes über die Organisation dieser Kommission. Die Beratung des von der Kirchendirektion in Verbindung mit der Kommission ausgearbeiteten Dekretsentwurfes durch den Regierungsrat und den Grossen Rat fällt in das Jahr 1947.

Veränderungen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Priesteramtskandidaten 3
 - b) auswärtige Geistliche 1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst:
 - a) infolge Wegzuges oder aus andern Gründen . . . 0
 - b) infolge Versetzung in den Ruhestand 1
3. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 1
 - b) im Ruhestand 2
4. Beurlaubungen 1

Die Kirchendirektion hat drei Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von zwei Kirchgemeinden. Die Kirchendirektion ihrerseits bestätigte die Wahl von drei Hilfsgeistlichen und Vikaren.

In 7 Kirchgemeinden sind die bisherigen Inhaber der Pfarrstellen durch stille Wahl für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt worden.

C. Christkatholische Kirche

Die christkatholische Kirchgemeinde Laufen wählte als Nachfolger ihres zurückgetretenen Seelsorgers Walter Herzog Pfarrer Otto Gschwind, bisher in Rheinfelden.

In den christkatholischen Kirchendienst des Kantons Bern wurde entsprechend dem Antrag der Prüfungskommission aufgenommen Franz Ackermann, von Altshofen (Luzern).

Bern, den 24. Mai 1947.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Feldmann

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 1947.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**